

Zimmermann & Strecker Aktuell (Ausgabe November 2008)

Neues Erbschaftssteuerrecht ab 1. Januar 2009

Rechtsanwalt Hermann Zimmermann, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Familienrecht

Die große Koalition hat sich am 06.11.2008 auf ein neues Erbschaftssteuerrecht geeinigt, das Gesetz wird wohl zum 01.01.2009 bereits in Kraft treten.

Wichtigste Neuerung für Familien:

Die Vererbung von selbst genutztem Wohneigentum bleibt - unabhängig vom Wert der Immobilie - steuerfrei, wenn der überlebende Ehepartner bzw. die Kinder in dem Haus wohnen und noch mindestens 10 Jahre lang wohnen bleiben. Für Kinder gilt jedoch die Einschränkung, dass eine Wohnfläche von 200 qm nicht überschritten werden darf. Der darüber liegende Teil der Wohnfläche soll der Erbschaftssteuer unterliegen, wobei die Freibeträge für die Kinder - 400.000,00 € - noch zu berücksichtigen sind und im Regelfall zur Steuerbefreiung führen werden. Leben die Kinder nicht mehr und erben direkt die Enkel, sollen diese wie die Kinder behandelt werden.

Eine Selbstnutzung wird wohl verneint werden müssen, soweit eine (Teil-)Vermietung erfolgt bzw. das Haus nur als 2. Wohnsitz genutzt wird. Streitigkeiten, wie man sie aus den früheren Grunderwerbssteuerrecht kennt (Scheinwohnsitz nur mit Briefkasten, um Steuern zu sparen), dürften durch die Neuregelung wieder vorprogrammiert sein.

Als besondere Ausnahme von der 10-Jahresfrist gilt der Wechsel aus gesundheitlichen Gründen aus der selbst genutzten Wohnung in ein Pflegeheim. In diesem Fall erfolgt keine Nachversteuerung.

Die Freibeträge bei der Erbschaftssteuer gelten gleichmäßig für jede Art von ererbten Vermögen, also auch auf Grundbesitz. Ehegatten werden ab 01.01.2009 einen Freibetrag von 500.000,00 €, Kinder von 400.000,00 € und Enkel von 200.000,00 € haben.

Streit wird es auch nach wie vor um die richtige Bewertung von Grundbesitz geben. Hier werden auch in Zukunft Sachverständige für die Bewertung von Immobilien eine große Rolle spielen. In der Vergangenheit haben sich die Finanzämter bei der Bewertung häufig auch an den Erfahrungswerten der örtlichen Gutachterausschüsse orientiert.

Andere nahe Verwandte werden von der Neuregelung benachteiligt. Geschwister, Nichten und Neffen und alle entfernten Verwandten fallen in Steuerklasse II. Der Freibetrag beträgt hier nur 20.000,00 €. Außerdem steigen die Steuersätze für diese Erben stark an, so dass sie mehr Steuern zahlen müssen, als nach altem Erbschaftssteuerrecht.

Rechtsanwalt Hermann Zimmermann

Zimmermann & Strecker aktuell wird herausgegeben von:

Rechtsanwälte Zimmermann & Strecker GbR

Frankfurter Straße 6 ½

35037 Marburg

Telefon: 06421 / 17 100

Telefax: 06421 / 17 10 12

E-Mail: kontakt [at] zimmermann-strecker [.] de

Internet: <http://www.zimmermann-strecker.de/>

Wichtiger Hinweis

Die veröffentlichten Beiträge nehmen in allgemeiner Art Stellung zu aktuellen rechtlichen Themen. Aus diesem Grund können sie eine rechtliche Beratung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht ersetzen. Wenden Sie sich daher mit Ihrem Anliegen stets an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Bitte beachten Sie auch, dass in vielen rechtlichen Angelegenheiten Fristen laufen, deren Versäumung zu Nachteilen führen kann.

Stand der Informationen in diesem Beitrag ist November 2008. Trotz sorgfältiger redaktioneller Kontrolle können Unrichtigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Ziehen Sie daher auch weitere Informationsquellen heran.

Urheberrechtshinweis

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Dieser Schutz gilt auch gegenüber automatisierten elektronischen Erfassungen, beispielsweise in Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Die Inhalte dieses Angebots dürfen nur in den Grenzen des Urheberrechtsgesetzes reproduziert werden. Weitergehende Nutzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch Rechtsanwälte Zimmermann & Strecker. Entsprechende Anfragen sind an obenstehende Kontaktmöglichkeiten zu richten.